

Az.: 8 RV 325/62

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 30. Oktober 1962
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten S t e n g e l

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters P e t e r s e n und

des Bundesrichters Dr. N e u h a u s

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 9. Februar 1962
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revi-
sion des Klägers (§ 164 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichts-
gesetzes -SGG-) gegen das vorbezeichnete Urteil des Landes-
sozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen in Essen ist - mar-



gels Zulassung durch das Berufungsgericht - nicht statthaft, da die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG für die Statthaftigkeit einer nicht zugelassenen Revision nicht gegeben sind.

Der Kläger rügt als Verfahrensverstoß eine Verletzung des § 33 Satz 1 SGG durch das LSG, weil dieses - mit seinem erkennenden 6. Senat - vorschriftswidrig besetzt gewesen sei. Diese Rüge ist jedoch nicht geeignet, die Revision statthaft zu machen.

Der Kläger macht bei seinem Vorbringen nicht auch geltend, daß der 6. Senat des LSG im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Urteils nicht in der durch § 33 Satz 1 SGG vorgeschriebenen Besetzung - mit einem Senatspräsidenten als Vorsitzendem, zwei Landessozialgerichtsräten als weiteren Berufsrichtern und zwei Landessozialrichtern - tätig gewesen sei; er führt vielmehr selbst aus, daß es sich bei den in Frage stehenden Berufsrichtern um geschäftsplanmäßig bestellte Mitglieder des 6. Senats des LSG gehandelt habe. Er will den Verfahrensverstoß aber darin sehen, daß nach dem Geschäftsplan des LSG dessen 6. Senat in der fraglichen Zeit außer dem Senatsvorsitzenden nicht nur zwei, sondern vier weitere Berufsrichter angehört hätten. Ob letzteres zutrifft, bedurfte keiner Prüfung durch das Revisionsgericht; denn der Revisionsangriff geht auch dann fehl, wenn diese Behauptung des Klägers zutrifft. Die Frage, ob einem gerichtlichen Spruchkörper (Kammer, Senat) mehr Richter geschäftsplanmäßig angehören dürfen, als zur Entscheidung im einzelnen Falle ^{gesetzlich} vorgeschrieben sind (vgl. § 33 Satz 1 SGG), findet im Schrifttum zwar keine einheitliche Beantwortung. So halten es Meyer in "Deutsche Richterzeitung" 1951 S. 86, Arndt in "Deutsche Richterzeitung" 1956 S. 254 und in "Juristenzeitung" 1956 S. 633, Berger in "Neue Juristische Wochenschrift" 1955 S. 1138, für verfahrensrechtlich nicht zulässig, daß geschäftsplanmäßig einem Spruchkörper mehr Richter zugeteilt sind als zur Entscheidung im Einzel-



faller gesetzlich vorgeschrieben ist. Die überwiegende Meinung im Schrifttum zu dieser Frage hält jedoch, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ 133, 29) eine sog. Überbesetzung von Kollegialgerichten mit richterlichen Beisitzern grundsätzlich mit dem Gesetz für vereinbar (so Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. II 1a, S. 78; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 26. Aufl. S. 1680 Anm. 1 zu § 75 GVG, S. 1698 Anm. 1 zu § 122 GVG; Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, S. 286 Anm. I/5 zu § 41; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 6. Aufl. S. 190u III; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur SGB, 3. Aufl. S. 94/21 Anm. zu § 33; Hofmann/Schroeter, Sozialgerichtsgesetz, 2. Aufl. S. 49 Anm. zu § 33). Dieser überwiegenden Meinung hat sich auch der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) angeschlossen (BSG 8, 22) und ausgeführt, daß eine vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts nicht schon darin erblickt werden kann, daß dem Spruchkörper mehr Richter zugeteilt sind als zur Entscheidung im einzelnen Falle benötigt werden (vgl. dazu auch "Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen", 20, 355 ff). Für den erkennenden Senat besteht kein Anlaß, von dieser Auffassung abzuweichen; auch er ist der Ansicht, daß mangels eines ausdrücklichen Rechtssatzes des Inhalts, daß jedem Spruchkörper nur soviel Richter zugewiesen werden dürfen, als zur Entscheidung im Einzelfall nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes erforderlich sind (§ 33 Satz 1 SGG), nicht ausgeschlossen werden kann, daß den einzelnen Senaten eines LSG mehr als zwei weitere Berufsrichter zugeteilt werden. Das kann allerdings nicht auch bedeuten, daß die Überbesetzung eines Senats mit Berufsrichtern ein tragbares Höchstmaß überschreiten darf; die Grenze für die Zulässigkeit der Überbesetzung eines Senats liegt dort, wo der Vorsitzende wegen der Überbesetzung nicht mehr in der Lage ist, einen richtunggebenden Einfluß auf die Rechtsprechung des Senats auszuüben (vgl. BGHZ aaO; BSG aaO), oder wo die Überbesetzung dazu führen müßte, daß innerhalb eines Senats mehrere



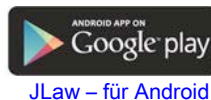
selbständige Abteilungen gebildet werden (vgl. Baumbach/Lauterbach aaO). Der vorliegende Fall gibt jedoch keinen Anlaß, von einer solchen, das tragbare Höchstmaß überschreitenden Überbesetzung zu sprechen. Für die Zulässigkeit der geschäftsplanmäßigen Besetzung eines Senats mit einem Vorsitzenden und drei berufsrichterlichen Beisitzern hat sich bereits der 2. Senat des BSG (BSG aaO) ausgesprochen. Für den erkennenden Senat bestehen keine Bedenken, auch noch bei vier berufsrichterlichen Beisitzern in einem Senat eine Überschreitung des tragbaren Höchstmaßes einer Überbesetzung nicht anzunehmen; denn weder besteht hierbei die Gefahr der Bildung mehrerer selbständiger Abteilungen im Senat, noch läßt es den Schluß zu, daß etwa der vorsitzende Senatspräsident nicht mehr in der Lage sei, durch eigene Mitwirkung den angemessenen Einfluß auf die Rechtsprechung des Senats auszuüben. Die Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung konnte deshalb keinen Erfolg haben; bei dieser Sach- und Rechtslage bestand auch kein Anlaß, noch eine dienstliche Äußerung beim LSG Nordrhein-Westfalen in Essen einzuholen.

Die Rüge der Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG geht ebenfalls fehl. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat; insoweit kommt insbesondere ein Verstoß gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder Denkgesetze in Betracht (BSG 2, 236, 237). Ein solcher Mangel des angefochtenen Urteils ist jedoch nicht erkennbar. Zwar trägt, wie die Revision vorträgt, zu, daß - auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts - die alten Versorgungsakten des Klägers durch kriegsrische Ereignisse verlorengegangen sind, und daß deshalb im Zeitpunkt der Entscheidung durch das LSG alte Vergleichsbefunde hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Klägers nicht



vorlagen. Trotzdem und entgegen der Auffassung des Klägers konnte das LSG bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) jedoch davon ausgehen, daß es hinsichtlich des früheren Leidens "Blutarmut" auf vergleichbare alte Befunde nicht ankam. Denn während des Laufes des Berufungsverfahrens war nach den dem erkennenden Senat vorliegenden Unterlagen zu keiner Zeit zwischen den Beteiligten streitig gewesen, daß, wie das LSG festgestellt hat, der Kläger für die zunächst als "nervöse Darmerkrankung" bezeichneten Folgen einer 1916 in französischer Kriegsgefangenschaft durchgemachten Ruhrerkrankung bis 1928 eine Rente nach einer MdE um 50 v.H. bezogen hat, und daß dann diese Rente unter zusätzlicher Anerkennung von "Blutarmut" auf 70 v.H. erhöht worden ist. Im sozialgerichtlichen Verfahren (Schriftsatz vom 28. Juni 1956) hat der Kläger selbst dazu vorgetragen: "Bis zum Jahre 1928 war ich nach einer MdE von 50% berentet. Laut versorgungsärztlichem Gutachten vom 17. September 1928 wurde dann eine Blutarmut festgestellt und dann erst wurde wegen der durch das DB-Leiden bedingten Blutarmut die EM von 50% auf 70% heraufgesetzt Aber selbst dann, wenn die Blutarmut durch Heilbehandlung behoben worden wäre, kann die Herabsetzung nur von 70% auf 50% vorgenommen werden, weil diese Blutarmut seinerzeit nur mit 20% bewertet worden ist." Unter diesen Umständen kann von einer mangelhaften Würdigung des Sachverhalts, insbesondere von einem Verstoß gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze, keine Rede sein, wenn das Berufungsgericht auch ohne das Vorliegen der alten Befunde aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu der Auffassung gelangt ist, daß die durch die zusätzliche Anerkennung von "Blutarmut" im Jahre 1928 von 50 v.H. auf 70 v.H. erhöhte MdE insoweit notwendig auf den alten Stand von 50 v.H. wieder absinken muß, wenn die anerkannte "Blutarmut" nicht mehr festgestellt werden kann und ausgeheilt ist (daß letzteres der Fall ist, wird übrigens auch vom Kläger weder bestritten noch mit einer Revisionsrüge angegriffen). Denn, so hat das LSG zutreffend/^{dazu}ausgeführt, "um das Nichtmehrbestehen eines Leidens feststellen zu können, bedarf es keiner Vergleichsbefunde aus früherer Zeit". Ebenso

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zutreffend hat es deshalb nach Wegfall der Blutarmut als Schädigungsleiden auch den Wegfall des durch die Blutarmut bedingt gewesenen MdE-Grades von 20 v.H. angenommen. Das LSG hat danach § 128 Abs. 1 SGG nicht, wie vom Kläger gerügt, verletzt.

Da somit die gerügten Verfahrensverstöße nicht vorliegen, ist die Revision des Klägers nicht statthaft. Bei dieser Rechtslage konnte der Senat nicht mehr auf die weiteren, zur Begründetheit der Revision gemachten Ausführungen des Klägers zur Frage der richtigen oder unrichtigen Anwendung des § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes durch das Berufungsgericht eingehen. Denn bei einer nicht statthaften Revision ist die Nachprüfung eines Urteils dem Revisionsgericht verwehrt, soweit es sich um seinen Inhalt handelt oder die Verletzung materiell-rechtlicher Vorschriften (hier § 62 Abs. 1 SGG) gerügt wird.

Nach allem war die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)